

## Anlagestiftung Swiss Life

### 19. ordentliche Anlegerversammlung vom 19. März 2021 in Zürich

#### Traktanden

1. Begrüssung
2. Orientierung über die Entwicklung der Anlagestiftung
3. Kenntnisnahme des Jahresberichts
4. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
5. Abnahme der Jahresrechnungen des Stammvermögens und der Anlagegruppen sowie des Anhangs zur Jahresrechnung
6. Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrats und der Geschäftsführung
7. Wahl Mitglieder des Stiftungsrats
8. Wahl der Revisionsstelle
9. Änderungen der Statuten
10. Änderungen des Stiftungsreglements
11. Diverses

#### Anträge des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beantragt der Anlegerversammlung die Zustimmung zu jenen Geschäften, welche gemäss Art. 9 Abs. 4 der Statuten in die Kompetenz der Anlegerversammlung fallen:

- Traktandum 5: Abnahme der Jahresrechnungen des Stammvermögens und der Anlagegruppen sowie des Anhangs zur Jahresrechnung
- Traktandum 6: Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrats und der Geschäftsführung
- Traktandum 7: Wahl Mitglieder des Stiftungsrats
- Es steht zur Neuwahl:  
Beat Kunz  
Leiter Indirekte Immobilien der Versicherungen und der Pensionskassen der Schweizerischen Mobiliar Holding AG, Bern
- Traktandum 8: Wahl der Revisionsstelle
- Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich
- Traktandum 9: Änderungen der Statuten
- Traktandum 10: Änderungen des Stiftungsreglements

Anlagestiftung Swiss Life  
Fondation de placement Swiss Life  
Fondazione d'investimento Swiss Life  
Swiss Life Investment Foundation

## **Erläuterungen zu Traktandum 7: Wahl Mitglieder des Stiftungsrats**

### Neuwahl

Infolge des bevorstehenden Rücktritts unseres langjährigen, sehr geschätzten Stiftungsratsmitglieds Herrn Bernard Illi hat der Stiftungsrat am 19. Januar 2021 beschlossen, der Anlegerversammlung die Neuwahl von Herrn Beat Kunz als Stiftungsrat für eine **1-jährige** Amtsperiode vorzuschlagen.

## **Erläuterungen zu Traktanden 9 und 10: Änderungen der Statuten und Änderungen des Stiftungsreglements**

Am 1. August 2019 trat die teilrevidierte «Verordnung über die Anlagestiftungen» (ASV) mit einer zweijährigen Übergangsfrist in Kraft (Art. 44b ASV). Neben den aufgrund der ASV-Revision benötigten Anpassungen in den Statuten und im Stiftungsreglement wurden auch diverse Erleichterungen in operativer Hinsicht sowie Präzisierungen am Wortlaut einzelner Bestimmungen zum Zweck des besseren Verständnisses vorgenommen.